

4. ÄNDERUNG

In Kraft getreten
am: 07. Okt. 1998

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes

„Obere und Mittlere Alp“ Gemarkungen Stühlingen-Wangen und Stühlingen-Bettmaringen

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

RÜCKGABE
AN HERREN
WYRWOL
FRP.

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 27.08.1997 i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20.03.97 hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 05.10.1998 die Änderung des Bebauungsplanes „Obere u. Mittlere Alp“, Gemarkungen Stühlingen-Wangen und Stühlingen-Bettmaringen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die textlichen Festsetzungen gem. „Teil B - Aus dem Grünordnungsplan übernommene planungsrechtliche Festsetzungen“ des Bebauungsplanes „Obere u. Mittlere Alp“.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Ziffern 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 und 3.2.1 des Abschnitt „B - Aus dem Grünordnungsplan übernommene planungsrechtliche Festsetzungen“ werden ersatzlos gestrichen.

Neu aufgenommen wird:

Ziff 3.7: Die Durchführung und Überwachung von Düngung und Pflanzenschutz wird in der Baugenehmigung geregelt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 05.10.1998



Schäfer,
Bürgermeisterin



Begründung und Erläuterung

zur Änderung des Bebauungsplanes „Obere u. Mittlere Alp“, Gemarkungen Stühlingen-Wangen und Stühlingen-Bettmaringen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch

Unter der Federführung des Technologiezentrums Wasser (TZW) Karlsruhe erfolgt derzeit die Sanierung der Wasserversorgung Stühlingen.

Der überwiegende Teil der Spielbahnen im Bereich des Golfplatzes Obere Alp befinden sich im Bereich von Wasserschutzgebieten, die für die Stühlinger Wasserversorgung benötigt werden. Aufgrund dessen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sowohl im Raumordnungsbescheid als auch im Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich Düngung und Kontrolle des Nitratgehaltes aufgenommen.

Diese Bestimmungen sind als Auflage Bestandteil der Baugenehmigung geworden. Zwischenzeitlich wurde von den überwachenden Fachbehörden festgestellt, daß die Auflagen zu eng gefaßt sind und letztendlich keine effiziente Kontrolle im Bereich des Golfplatzes zulassen.

Um die Wasserversorgung zu sichern, ist es von öffentlichem Interesse daß im Bereich des Wasserschutzgebietes Düngung und Pflanzenschutz sinnvoll überwacht werden kann.

Dies soll durch die vorliegende Bebauungsplanänderung ermöglicht werden.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Bebauungsplanänderung nicht.

Stühlingen, den 05.10.1998



Schäfer,
Bürgermeisterin



**STADT STÜHLINGEN
STADTTEIL STÜHLINGEN
BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG „Obere u. Mittlere Alp“,
Gemarkungen Stühlingen-Wangen und Stühlingen-Bettmaringen
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Als Satzung beschlossen

nach § 10 BauGB vom 27.08.1997 in Verbindung mit § 4 GO am 05.10.1998.

Stühlingen, den 07.10.1998



Schäfer,
Bürgermeisterin



Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Bebauungsplan-Änderung stimmt mit dem Satzungsbeschuß des Gemeinderates der Stadt Stühlingen vom 05.10.1998 überein.

Stühlingen, den 07.10.1998



Schäfer,
Bürgermeisterin



Rechtskräftig

nach § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 07.10.1998

Stühlingen, den 07.10.1998



Schäfer,
Bürgermeisterin



**STADT STÜHLINGEN
STADTTEIL STÜHLINGEN
BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG „Obere u. Mittlere Alp“,
Gemarkungen Stühlingen-Wangen und Stühlingen-Bettmaringen
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Mitteilung der Rechtskraft

an das Landratsamt Waldshut am 07.10.1998

Stühlingen, den 07.10.1998



Schäfer,
Bürgermeisterin

